

# GESETZBLATT

der

## Deutschen Demokratischen Republik

1951 { Berlin, den 10. Januar 1951 | Nr. 3

| Tag       | Inhalt  | Seite |
|-----------|---|-------|
| 27.12. 50 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die vertragliche Ablieferung von Gemüse im Jahre 1951 ..... | 13    |

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die vertragliche - Ablieferung von Gemüse im Jahre 1951.

Vom 27. Dezember 1950

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 23. November 1950 über die vertragliche Ablieferung von Gemüse im Jahre 1951 (GBl. S. 1172) wird zu ihrer Durchführung folgendes bestimmt:

#### Zu § 1 der Verordnung:

##### § 1

(1) Unter den im § 1 Buchst. a der Verordnung angeführten Begriff „Gemüse“ fallen folgende Früh- und Spätgemüsesorten:

Weiß-, Wirsing-, B.ot-, Rosen-, Blumenkohl, Spargel, Gurken, Tomaten, Zwiebeln, Bohnen (Pflückbohnen), Erbsen (Pflückerbsen), Sellerie, Porree, Rhabarber, Meerrettich, Wurzelpetersilie und die unter Glas angebauten oder vorkultivierten Gemüsearten, soweit diese Gemüsearten bis zum 30. Juni 1951 (Treib-Tomaten bis zum 31. Juli 1951) zur Ablieferung gelangen.

(2) Ablieferungspflichtig sind sämtliche Besitzer oder Pächter von Wirtschaften, die laut Anbauplan zum Anbau von Gemüse verpflichtet sind.

(3) Als landwirtschaftliche Nutzfläche im Sinne des § 1 der Verordnung gelten:

Ackerland,  
Gartenland einschl. Hausgärten,  
Wiesen und Weiden.

Zu der landwirtschaftlichen Nutzfläche gehört auch das gepachtete Land.

##### § 2

Besitzer oder Pächter von gärtnerisch genutzten Flächen unter Glas sind zur Ablieferung von Gemüse verpflichtet, wenn die Flächen im Anbauplan mit einbezogen sind und nicht zur Anzucht von Jung- und Zierpflanzen, insbesondere von exportfähigen Kulturen, wie Moorbeetpflanzen, Erikazeen, Blumensamereien usw., verwendet werden. Die Flächen unter Glas, die einer solchen Anzucht dienen, werden nicht zur Pflichtablieferung von Gemüse herangezogen.

#### Zu § 1 Buchst. b der Verordnung:

##### § 3

(1) Zu den im § 1 Buchst. b Ziffer 3 der Verordnung genannten Arbeitern und Angestellten zählen auch Personen, die in dieser Eigenschaft in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis standen, gegenwärtig aber eine Alters-, Invaliden-, Unfallinvalidenrente oder eine Sozialunterstützung beziehen. Unter die Befreiung fallen auch die Witwen von Arbeitern und Angestellten.

(2) Als freischaffende Wissenschaftler, Schriftsteller und Künstler sind nur solche Personen von der Ablieferung befreit, die vom zuständigen Rat des KreisCS/der kreisfreien Stadt als solche anerkannt sind.

(3) Als Handwerksbetriebe im Sinne der Verordnung sind alle selbständigen Gewerbebetriebe anzusehen, deren Inhaber in die Handwerksrolle eingetragen sind. Bei Handwerksbetrieben gelten als Lohnempfänger nicht die Ehefrauen und solche Beschäftigte, die in einem Lehrverhältnis stehen.

##### § 4

Die Voraussetzung der Befreiung nach § 1 Buchst. b Ziffer 4 der Verordnung ist, daß die darin benannten Anstalten oder Betriebe für ihre Insassen eine Gemeinschafts- oder Werkküchenverpflegung durchführen. Zu den öffentlichen Schulen gehören auch Fach- und Hochschulen, soweit sie ihren Schülern eine Gemeinschaftsverpflegung gewähren. Zu den Betrieben gehören alle volkseigenen und privaten Industrie- und Handelsbetriebe und die Betriebe der öffentlichen Verwaltung (z. B. KWU), die für ihre Angestellten ein Werkküchenessen durchführen.

##### § 5

Grundlage für die Feststellung der Größe der nach § 1 Buchst. b der Verordnung befreiten Flächen ist die Bodenbenutzungserhebung vom 3. Juni 1950 unter Berücksichtigung der Änderungen im Besitzverhältnis, die durch Vorlage entsprechender amtlicher Unterlagen beim Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt zu belegen sind.

#### Zu § 2 der Verordnung:

##### § 6

(1) Die den Ländern im Volkswirtschaftsplan 1951 auferlegten und auf die Kreise und Gemeinden aufzuteilenden Planmengen an Gemüse sind entspre-